

## Protokoll Vereinsgründung

# Statuten des Vereins „Open Space Now“

## 1. Rechtsform und Zweck

1. Unter dem Namen „Open Space Now“ besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bettlach, Solothurn. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Der Zweck des Vereins:

Der Verein arbeitet mit am entstehenden weltumspannenden, kraftvollen und tragenden Netzwerk der Liebe, Fülle und Verbundenheit. Er bringt Menschen zusammen, die aus Liebe zum Grossen Ganzen eigenverantwortlich und selbstbestimmt die Welt in Kooperation und Co-Kreation zum Wohle aller mitgestalten.

Der Verein organisiert, moderiert und unterstützt dazu Open Space Camps und andere Open Space Veranstaltungen für Menschen, die die Welt in Liebe mitgestalten wollen – und dabei bei sich selbst beginnen. Die Veranstaltungen sind offene Erfahrungs-, Forschungs-, Experimentier- und Lernräume für zeitgemässe Spiritualität und beschäftigen sich mit Fragen wie:

- Wie können wir als Kollektiv – jung und alt – die Welt in Liebe gestalten, sodass Talent, Potential und Einzigartigkeit jedes Einzelnen Raum hat, einfließen und das Ganze bereichern kann?
- Wie gestalten wir unser Zusammensein, sodass weibliche und männliche Kräfte, die Wahrnehmung über die Gefühle und die Kraft des Verstandes im Gleichgewicht vereint zur Wirkung kommen?
- Wie drückt sich eine zeitgemässe Spiritualität, die geprägt ist von Lebendigkeit, Kreativität und Inspiration, aus dem Moment heraus aus? Wie können wir Verbundenheit leben?

3. Leitsätze

Die Veranstalter der Open Space Camps und anderer Open Space Veranstaltungen

- sind Raumhalter für innere und äussere Transformationen und Wandel;
- nutzen und fördern die kollektive Intelligenz, Weisheit und Kreativität;
- unterstützen, inspirieren und ermutigen sich gegenseitig und alle Teilnehmenden, ihr höchstes Potenzial zu entfalten;
- geben Impulse, sind initiativ und bereit, sich überraschen zu lassen;
- fördern Eigenverantwortung;
- schaffen Brücken;
- feiern die Vielfalt und freuen sich an der Einzigartigkeit jedes Menschen;
- handeln bewusst und achtsam;
- begegnen sich und den Teilnehmenden offen, aufrichtig und authentisch, von Herz zu Herz;
- leben Verbundenheit.

4. Der Verein kann Open Space Veranstaltungen in der Schweiz und in anderen Ländern durchführen. Open Space Veranstaltungen in anderen Ländern fallen unter deren länderspezifische Gesetzgebung.

## 2. Vereinsorganisation

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.
2. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Rechnung des Kassiers. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsrevisoren und legt auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederbeiträge fest.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber und regelt die Zeichnungsberechtigungen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen handelt er selbständig im Sinne des Vereinszwecks.
5. Die Rechnungsrevisoren prüfen Buchführung und Rechnung des Vereins sowie den Geschäftsbericht des Vorstands und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor.

## 3. Vereinsmitgliedschaft

### 1. Mitglieder

Vollmitglieder können werden:

- Moderatoren und Moderatorinnen, die Open Space Camps und andere Open Space Veranstaltungen, die vom Vereinsvorstand anerkannt worden sind, durchführen und die die Vereinsziele verwirklichen wollen.

Unterstützende Mitglieder können werden:

- Einzelpersonen, die die Ziele des Vereins mit verwirklichen wollen.
- Organisationen und Firmen, auf Beschluss des Vereinsvorstands und wenn sie die Ziele des Vereins mit verwirklichen wollen.

2. Die Vereinsmitgliedschaft erneuert sich jährlich durch die erfolgte Zahlung des Mitgliederbeitrags. Eine Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wurde.
3. Der Vorstand kann begründet Mitglieder ausschliessen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
4. Vereinsmitglieder werden in geeigneter Form, bevorzugt per E-Mail, zu Veranstaltungen eingeladen.
5. Jedes Vollmitglied kann der Mitgliederversammlung einen Antrag vorlegen. Anträge sollen mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden, im Falle von Statutenänderungen beträgt die Frist 60 Tage.

## 4. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mit schriftlicher Einladung aller Vereinsmitglieder durch den Vorstand statt.
2. Stimmberechtigt sind die Vollmitglieder.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die elektronische Form genügt.
4. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen - Genehmigung des Jahresberichtes - Genehmigung der Jahresrechnung (mit Revisorenbericht) - Genehmigung des Budget - Festlegung der Mitgliederbeiträge - Wahl des Vorstandes und der Revisoren - Statutenänderungen - die Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens.
6. Grundsatzentscheidungen werden einstimmig oder nach dem Konsent-Prinzip gefasst. Sollte kein Konsent gefunden werden, wird im Vorstand ein neuer Vorschlag erarbeitet.
7. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn wenigstens 30 % der Vollmitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen.

## 5. Finanzen und Haftung

1. Open Space Now finanziert sich wie folgt:
  - aus den Mitgliederbeiträgen
  - aus freiwilligen Beiträgen und Spenden
  - aus dem Ergebnis von Sammelaktionen oder Anlässen
  - aus Legaten
  - gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen
2. Das Finanzjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
4. Mitglieder der Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit vergütet werden. Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Organe wird in der Rechnung ausgewiesen.
5. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt dessen allfälliges Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zu, die möglichst ähnliche Ziele verfolgt wie im Zweckartikel festgehalten sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber im Konsentprinzip. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Olten, 10.1.2016

Die Vereinsgründung erfolgte mit den vorstehenden Statuten am 10.1.2016 durch folgende Personen:

Jeannine Brutschin

Handwritten signature of Jeannine Brutschin in blue ink.

Andrea Steimer

Handwritten signature of Andrea Steimer in blue ink.

Michael Klemm

Handwritten signature of Michael Klemm in blue ink.

Andreas Reese

Handwritten signature of Andreas Reese in blue ink.